

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

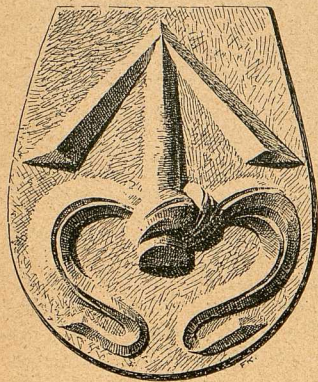
Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und der Herren Peter und Johann von Rosenberg, Johann von Sternberg auf Lukow und Benesch von Krawarn auf Kromau, darüber zu wachen, daß die getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden, widrigenfalls sich jeder von ihnen bereit erklärte, mit drei Dienern und vier Pferden in einen ihnen zu bestimmenden Ort in das Einlager (obstadium) zu gehen und nicht früher von dannen zu reiten, als bis alles Versprochene genau erfüllt sein würde.¹⁾

Das Herzogtum Troppau wurde 1377 unter die Söhne des am 8. Dezember 1365 verstorbenen Herzogs Nikolaus II. geteilt, wodurch auf dem ziemlich umfangreichen Boden des alten Troppauer Landes die beiden Herzogtümer Troppau und Jägerndorf entstanden. In der Urkunde wurde bemerkt, daß „der von Sternberg mit der Stadt Oder und mit allen dorffern und guttern, die darczu gehören“, in den von den Herzogen Wenzel und Przimko erlosten Anteil gehöre.²⁾ Im darauffolgenden Jahre gründete Albert von Sternberg die Kartause „Maria im Tale Josaphat“ zu Trčka bei Leitomischl, die er reichlich mit Gütern in Mähren bedachte. Diese Kartause übersiedelte später nach Dollein bei Olmütz.

Das Domkapitel in Olmütz weigerte sich damals, die vom Markgrafen Jodoc ausgeschriebene Steuer zu bezahlen und als es bei der Weigerung beharrte, nahm der Markgraf mehrere Güter derselben in Besitz, aus deren eingezogenen Einkünften er die Abgaben einbringen ließ. Als die Kanoniker dagegen Beschwerde führten, sprach er über dieselben die Acht aus und ließ sie durch den Olmützer Stadtrat aus der Stadt Olmütz vertreiben. Die Acht derselben dehnte er später auf ganz Mähren aus. Die geächteten Domherren führten nun Beschwerde in Rom, auf welche hin Jodoc eine Gegenschrist an den Papst Urban VI. sandte, der aber nichtsdestoweniger am 15. Oktober 1379 dem Leitomischler Bischof Albert von Sternberg den Auftrag erteilte, den Markgrafen Jodoc, den Olmützer Stadtrat und alle jene, welche an der Vertreibung des Kapitels und an der Besetzung der Kirchengüter Anteil hatten, mit dem Kirchenbanne zu belegen. Bischof Albert ließ den Sachbefund feststellen und sprach sodann am 12. Jänner 1380 über die Genannten den Bann und über ganz Mähren das Interdikt aus. Zwei



Wappen der Herren von Krawarn.

Tage später starb Bischof Albert und wurde in einer eigenen Gruft vor dem Hochaltare der Sternberger Pfarr- und Konventkirche beigesetzt.

Der „ehrbare Herzmansky“ ließ sich dann im Jahre 1381 am Tage des hl. Veit vom Propste der Augustiner in Sternberg bestätigen, daß er das Gericht in Taschendorf mit einer freien Hube Acker, einer Mühle, einer Schenke, einem Schmiede, Weber, Schneider und Schuster und „anderen mehr alborten befindlichen Grundstücken“, wie auch den 3. Pfennig von allen kleinen Strafen, „mit allen und jeden seinen Pertinentien, jedoch die Jägerei ausgenommen, so von waltersher zum Gerichte gehört haben, vor sich, seine Gemahlin und alle seine rechtmäßigen Nachkommen“ zur Zeit des hochwürdigen Bischofs Alberti, Bischofs von Leitomischl und Herrn in Sternberg, „zu einer Erbgerechtigkeit“ erkaufte habe. Diese Urkunde, einer einfachen Kopie auf Papier entnommen, ist, nach den darin gebrauchten Redewendungen und der Anführung des Familiennamens zu schließen, eine in späterer Zeit, im 16. oder anfangs des 17. Jahrhunderts angefertigte schlechte Übersetzung einer einem Richter des genannten Dorfes verliehenen Handfeste. Das Original

¹⁾ Olm. Landt.: III, f. 1, 2, 3, 4. — ²⁾ Codex dipl. Silesiae. VI, 195—197.